

# **Bekanntmachung**

## **Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „129 Feuerwehrhaus Öschelbronn“, Gemarkung Öschelbronn, gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 26.04.2022 den qualifizierten Bebauungsplan „129 Feuerwehrhaus Öschelbronn“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Gemeindegesetz beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Gemarkung Öschelbronn sind aus der Gebietsabgrenzung ersichtlich.

### **Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Rathaus Niefern, Friedenstr. 11, Ortsbauamt, Zimmer 114, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden. Zudem wird er auf der Homepage der Gemeinde unter [www.niefern-oeschelbronn.de](http://www.niefern-oeschelbronn.de) veröffentlicht.

#### **Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

Unbeachtlich werden

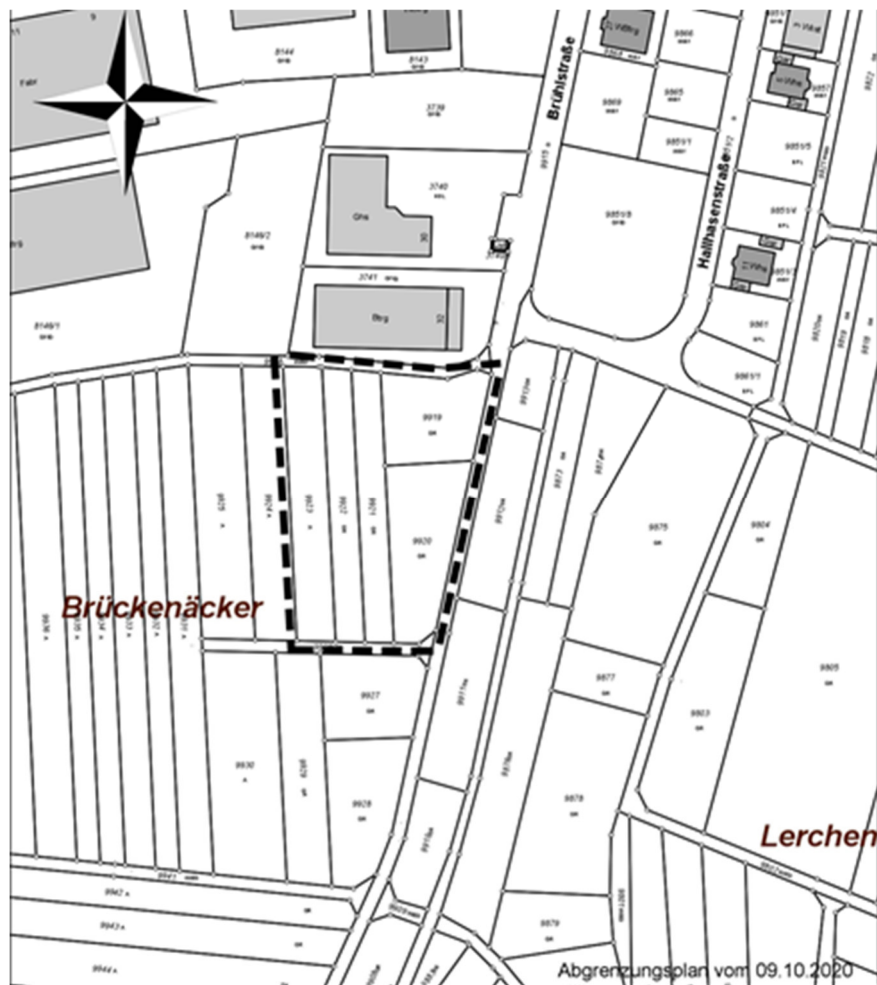
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden geltend zu machen.

Gebietsabgrenzung



Niefen-Öschelbronn, den 06.05.2022

gez. Förster, Bürgermeisterin

---